

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 18 Ausgegeben am 09. März 2011 Nr. 6 S. 35

INHALT

Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz
zum Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt

S. 36-37

Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz zum Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt

Rechtsgrundlage: Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung - ThürPflanzAbfV - vom 02.03.1993 [GVBl. S. 232], zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Thür. Pflanzenabfall-Verordnung vom 03.08.2010 [GVBl. S. 261])

Auf Grund des § 4 Abs. 1 ThürPflanzAbfV in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG - vom 27.09.1994 [BGBl. I S. 2705], zuletzt geändert am 11.08.2010 [BGBl. I S. 2986]) trifft das Landratsamt Greiz als sachlich und örtlich zuständige Behörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Gebiet des Landkreises Greiz ist das Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, in der Zeit **vom 01. April bis einschließlich 15. April eines jeden Jahres** gestattet.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz in Kraft.

Begründung

Zum 27.08.2010 ist eine novellierte Fassung der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen in Kraft getreten.

Diese Verordnung regelt die Art und Weise der „Beseitigung pflanzlicher Abfälle, die auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken, in Parks, Grünanlagen und auf Friedhöfen oder in sonstiger Weise anfallen“. Demnach sind pflanzliche Abfälle im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke grundsätzlich durch Verrotten zu beseitigen (§ 2 Abs. 1 ThürPflanzAbfV); ausnahmsweise ist eine Beseitigung von trockenem

Baum- und Strauchschnitt durch Verbrennen möglich, wenn dieser auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt (§ 2 Abs. 4 ThürPflanzAbfV).

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Verbrennung gemäß § 4 Abs. 1 ThürPflanzAbfV sind bei Einhaltung der von der Verordnung aufgestellten und hier unter den Hinweisen aufgeführten Anforderungen gegeben.

Eine Überlassungspflicht für derartige Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen – AWW) besteht nicht. Obwohl verschiedene Angebote des AWW zur Anlieferung von Grünabfällen (einschl. Baum- und Strauchschnitt) bei Entsorgungseinrichtungen (2 x jährlich kostenlose Annahme von 1 m³ Pflanzenabfälle an den Recyclinghöfen sowie die „Grünschnittkarte“, bei der über eine Gebühr von 12 €/Jahr unbegrenzt pflanzliche Abfälle abgegeben werden können) existieren ist einzuschätzen, dass es nicht für jedermann und unter allen Gegebenheiten zumutbar ist, für die Beseitigung derartiger Abfälle ausschließlich die Entsorgungsmöglichkeiten des AWW zu nutzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 ThürPflanzAbfV). Einer Ausnahmeregelung im Sinne der ThürPflanzAbfV kann daher entsprochen werden.

Das Landratsamt Greiz ist gemäß § 4 Abs. 1 1. Halbsatz ThürPflanzAbfV für den Erlass dieser Allgemeinverfügung und gemäß § 7 ThürPflanzAbfV in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Nr. 7 Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz (ThürAbfG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 [GVBl. S. 385], zuletzt geändert am 20.12.2007 [GVBl. S. 267]) für den Vollzug der ThürPflanzAbfV die zuständige Behörde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Greiz in Greiz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Greiz, 28.02.2011

gez.
Martina Schweinsburg
Landrätin

Hinweise

Nach der ThürPflanzAbfV ist Folgendes zu beachten:

1. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist ein Verbrennen unzulässig.
2. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Es ist auf Windrichtung und – geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
3. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
 - a) 1,5 km zu Flugplätzen,
 - b) 50 m zu öffentlichen Straßen,
 - c) 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
 - d) 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
 - e) 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,
 - f) 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen und
 - g) 5 m zur Grundstücksgrenze.
4. Gesetzlich geschützte Biotope und Schutzgebiete dürfen nicht beeinträchtigt werden.
5. Es darf nur der reine und trockene Gehölzschnitt verbrannt werden. Laub und „weiche“ Pflanzenabfälle sind von der Verbrennung ausgeschlossen.
6. Der für die Verbrennung vorgesehene Baum- und Strauchschnitt soll unmittelbar vor der Entzündung umgelagert werden, um zu verhindern, dass Kleintiere (z.B. Igel), die unter dem Stapel Schutz gesucht haben, mit verbrannt werden.

7. Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.
8. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
9. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen, bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Verstöße gegen oben genannte Vorschriften können gemäß § 8 ThürPflanzAbfV in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Bei der Verbrennung solcher Abfälle sind trotz Einhaltung aller Anforderungen Luftverunreinigungen unvermeidlich. Durch Messergebnisse ist belegt, dass bedingt durch Art und Gegebenheiten der Gehölzschnittverbrennung (Inhomogenität des Verbrennungsmaterials und ungenügende Verbrennungsbedingungen) immer erhebliche Feinstaub- und Kohlenmonoxidemissionen auftreten. Insbesondere in topografisch ungünstigen Lagen mit Austauschbehinderungen oder bei austauscharmen Witterungsbedingungen kann dies im Umfeld zu Beeinträchtigungen der Luftqualität führen.